

DIE ORIGO *CASTRIS* UND DIE CANABAE

Zur Frage, warum römische Soldaten in die Tribus *Pollia* eingereiht waren und warum sie die fiktive Heimatsbezeichnung *Castris* geführt haben, beruft man sich auf die Feststellungen Mommsens, die teilweise auf den Bemerkungen seines Schülers G. Wilmanns beruhen. Dieser früh verstorbene Epigraphiker aus der Schule Mommsens wurde beim Sammeln der afrikanischen Inschriften darauf aufmerksam, dass auf den Soldatenlisten der lambaesischen *Legio III Augusta* eine grössere Anzahl von Soldaten aufgezählt wird, die in die Tribus *Pollia* eingereiht ihren Heimatsort mit *Cast(ris)* oder *Castr(is)* angegeben hatten. Da *Lambaesis* als *Origo* römischer Soldaten bis auf *Septimius Severus* nicht anzutreffen ist, kam Wilmanns auf den Gedanken, dass unter *Castra* der *Lagervicus* von *Lambaesis* zu verstehen sei, der erst unter *Septimius Severus* *Munizipalstatut* erhielt und folglich in den früheren Zeiten nicht als *Origo* genannt werden konnte. Die notwendigerweise unehelichen Kinder der Soldaten wären der strengen Rechtsauffassung gemäss *Spurii* gewesen, und hätten in die verachtete Tribus *Collina* (vgl. *Cic. Mil.* 9, 25) eingereiht werden sollen. Man suchte jedoch einen Ausweg, das aus der wenigstens praktisch anerkannten Soldatenehe geborene Kind nicht der *Collina* zuordnen zu müssen; *Pollia* ist daher die Tribus der Soldatenkinder. Wilmanns hat sich dazu auf eine Stelle bei *Cassius Dio* berufen (*LX* 24, 3), die zwar ohne Schwierigkeiten auf das *ius conubii* der *Auxiliarveteranen* bezogen werden darf, woraus jedoch Wilmanns herauslesen wollte, dass die Eheschliessungen der *Legionäre* mit römischen Bürgerinnen irgendwie rechtlich anerkannt gewesen wären. Kinder von *peregrinen Soldatenfrauen* dürften nach Wilmanns nicht in Betracht kommen.<sup>1</sup>

Mommsen hat zu zwei Inschriften im III. Band des *CIL*<sup>2</sup> und in seiner Abhandlung über die *Conscriptionsordnung* der *Kaiserzeit*<sup>3</sup> das Problem kurz behandelt und einige Behauptungen seines Schülers modifiziert. Die uneheli-

<sup>1</sup> G. WILMANN: *Commentationes philologiae in honorem Th. Mommsen*. Berlin 1877. 203; *CIL VIII* p. 284.

<sup>2</sup> *CIL III* 6627. 11218.

<sup>3</sup> *Hermes* 19 (1884) 10 f.: = *Ges. Schr.* VI 29.

chen, aus einem Soldatenkonkubinats in den Canabae geborenen Kinder waren statt der Collina in die Pollia eingereiht, weil irgendeine Verordnung der früheren Zeit bestimmt hatte, «ut quicumque ex canabis oriundi essent, scilicet si alia origine carerent, in Pollia censerentur». Die Wahl fiel wahrscheinlich boni ominis causa auf die Pollia,<sup>4</sup> die «als personale und zur Erlangung der Dienstfähigkeit in der Legion den an sich derselben ermangelnden Rekruten verliehene zu betrachten» ist. Demnach sind die Soldaten mit der Origo Castris «Lagerkinder». Diese «Sitte oder Unsitte» geht vielleicht auf ältere Einrichtungen in Aegypten zurück.<sup>5</sup> Aus Mommsens Formulierungen folgt auch der Schluss, dass die Lagerkinder peregrine Mütter hatten, weil die von römischen Bürgerinnen geborenen Soldatenkinder Bürger von Geburt, wenn auch Spurius gewesen wären.

Zur Pollia gehörten also die «milites propter militiam civitate donati»,<sup>6</sup> die «ex castris oriundi»<sup>7</sup> waren (H. Dessau).

Wie gesehen, hat Mommsen die zur Tribus Pollia und zur Origo Castris nötigen Umstände sehr scharf umschrieben: Eintritt in die Legion eines in den Canabae von einer peregrinen Frau geborenen Soldatensohnes. Dabei ist implizite auch der Fall erklärt, wenn ein Soldat zwar zur Pollia gehörte, aber eine richtige Origo führte. Diese Soldaten müssen nämlich Lagerkinder von römischen Bürgerinnen gewesen sein.

Wie es oft mit den in aller juristischer Schärfe abgefassten Aussagen Mommsens geschehen ist, hat sich die spätere Forschung nicht zur mommsenschen Strenge gehalten. Die Origo Castris wurde oft einfach für ein Origo-Surrogat aller in den Canabae geborenen Soldatenkinder gehalten, die Pollia für die Tribus aller Soldatenkinder, die sich als Rekruten zum Dienst gestellt hatten usw. Mit Hilfe des Zahlenverhältnisses der «Lagerkinder» zu den sonstigen Soldaten glaubte man die zunehmende Bedeutung eines erblichen Soldatenstandes, ja die zunehmende Grösse der Canabae nachweisen oder illustrieren zu dürfen. Es ist daher nötig, diese Folgerungen mit der ursprünglichen mommsenschen Formulierungen zu konfrontieren, da auch historische Schlüsse nicht auf juristische Genauigkeit verzichten dürfen.

Die frühesten Soldaten *Poll(ia tribu) Cast(ris)* kommen in Aegypten, auf einer Liste augusteischer oder tiberischer Zeit vor.<sup>8</sup> Die meisten Soldaten der Liste gehören zur Pollia, haben aber eine richtige Origo (Alexandria, Ancyra, Sebastopolis usw.). Der in der Filiation angegebene Vatersname ist immer auch das Pränomen des Soldaten, darf daher als ein fiktives Patronymikon aufgefasst werden. — Zeitlich folgt eine carnuntinische Inschrift<sup>9</sup> mit

<sup>4</sup> Vgl. auch E. BORMANN: Arch.-Epigr. Mitt. 10 (1886) 226 ff.

<sup>5</sup> Vgl. U. WILCKEN: Grundzüge 394 f.

<sup>6</sup> H. DESSAU: Inscr. Lat. Sel. III p. 596, cf. adnot. 3. ad n. 2483.

<sup>7</sup> ILS adnot. 5. ad n. 2304.

<sup>8</sup> CIL III 6627 = ILS 2483.

<sup>9</sup> CIL III 11218 = ILS 2359.

dem Namen eines *T. Flavius T. f. Pol. Secundus Cast.* aus der Legio XV Apollinaris. Dann haben wir eine grosse Anzahl von Inschriften aus dem 2. Jh.,<sup>10</sup> die Tribusangabe bleibt jedoch allmählich weg. Das späteste Zeugnis ist eine Liste aus Lambaesis,<sup>11</sup> die etwa zwischen 193 und 202 in die Legio III Augusta aufgenommene Soldaten aufzählt. In den Inschriften, die auch die Tribus angeben, kommen meistens auch Soldaten vor, die zwar zur Tribus Pollia gehören, aber eine richtige Origo führen.<sup>12</sup> Von unserem Standpunkt aus ist folgendes wichtig:

1. Die Origo Castris kommt nur mit der Tribus Pollia vor.

2. Die Origo Castris führen nur aktive Soldaten oder Veteranen im Augenblick ihrer Entlassung. Castris-Veteranen werden nur in Inschriften erwähnt, die anlässlich der *honesta missio* errichtet waren.<sup>13</sup>

3. Die Origo Castris wurde bereits unter Augustus eingeführt und war bis Septimius Severus üblich.

Der Soldat durfte bis etwa 197 (Herodian. III 8, 5) keine rechtliche Ehe schliessen.<sup>14</sup> Man darf daher durchwegs damit rechnen, dass die Soldatenkinder (nicht aber die Kinder der Veteranen) die Rechtstellung und Origo ihrer Mutter erhielten: *ex eis, inter quos non est conubium, qui nascitur, iure gentium matris condicionem accedit* (Gai. Inst. I 78) — *eius, qui iustum patrem non habet, prima origo a matre, eoque die, quo ex ea editus est, numerari debet* (Nerat. Dig. L 1, 9).<sup>15</sup> War die Mutter römische Bürgerin, dann war das Kind Bürger von Geburt, führte als uneheliches Kind die Tribus Pollia und erhielt die Origo der Mutter. Hierzu gehören auch die von einer *liberta et coniunx* geborenen Soldatenkinder, weil die vom Soldaten freigelassene Frau einen *ingenuus*, wenn auch *spurius* gebar (vgl. Gai. Inst. I 11. 89.).<sup>16</sup> In diesem Fall fiel die Origo mit derjenigen des Vaters zusammen. Die zur Pollia gehörigen, aber eine richtige Origo führenden Soldaten waren daher aus einem Soldatenkonkubinat mit einer Bürgerin oder Liberta geboren. War aber die Mutter Peregrina, dann war auch der Sohn ein Peregrinus. Bürgerrecht konnte er nur dann erhalten, wenn er sich zum Dienst in der Legion meldete. Man dürfte daher annehmen, dass die Bezeichnung Pollia Castris diesen Soldatenkindern zukam. Doch darf man nicht ohne weiteres diesen Schluss ziehen. Es gab nämlich in ständig wachsender Zahl auch Legionäre, die sich als Peregrine

<sup>10</sup> Aufgezählt bei G. FORNI: Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano. Milano—Roma 1953, Appendice B, ferner z. B. CIL III 13908, VIII 3101 = ILS 2565, XVI 128 usw.

<sup>11</sup> CIL VIII 2586.

<sup>12</sup> Z. B. CIL III 6580 = ILS 2304.

<sup>13</sup> CIL III 6580 = ILS 2304, 7505 = ILS 2311, 14507, VIII 2618, 18067, 18068 usw., vgl. auch XVI 128.

<sup>14</sup> Die Stellen bei E. SANDER: Rhein. Mus. 101 (1958) 153 ff.

<sup>15</sup> Vgl. auch Ulp. Dig. L 1, 1: *municipem aut natiuitas facit aut manumissio aut adoptio*.

<sup>16</sup> Vgl. A. MÓCSY: Acta Ant. 4 (1956) 239 f.

zum Dienst gemeldet haben,<sup>17</sup> aber allem Anschein nach keine Soldatenkinder waren. Und diese führten die Tribus und Origo ihrer Heimatstadt! Beispiele liessen sich leicht aus allen Provinzen anführen.<sup>18</sup> Ja auch die in die Legionen I und II *adiutrices* zugeteilten Flottensoldaten haben eine regelrechte Origo mit der entsprechenden Tribus gehabt.<sup>19</sup> Dies folgt aus dem Prinzip, Neubürger nicht von den Verpflichtungen ihren ursprünglichen Gemeinden gegenüber loszuprechen.<sup>20</sup> Die Origo lässt sich nicht freiwillig wechseln,<sup>21</sup> und dies gilt auch für die Peregrine.<sup>22</sup> Der Soldat war Bürger irgendeiner Stadt und hatte im Lager nur Domicilium,<sup>23</sup> und seine Angehörigen beim Lager ebenso: *ceteri autem privati, quamvis militum cognati sunt, legibus patriae suae et provinciae oboedire debent.*<sup>24</sup> Wenn also ein Rekrut, dessen Eltern Peregrine waren, die Origo seiner Eltern führen musste, dann dürfte man dies doch auch bei einem Rekruten erwarten, von dessen Eltern wenigstens der Vater Bürger war. Die peregrine Frau eines Auxiliarsoldaten hat ihre rechtliche Heimat auch dann nicht verloren, wenn sie ihrem Mann in andere Provinzen folgte.<sup>25</sup> Wir müssen daher fragen, wie überhaupt die Origo Castris möglich war, wenn praktisch alle Soldatenkinder irgendeine Origo haben mussten?

Nach Mommsen war die Origo Castris in jenem Falle möglich, in dem die Rekruten «*alia origine carerent*». Solche Fälle sind zunächst unvorstellbar. Zieht man aber in Betracht, dass als Heimatsangabe von Legionären in der Regel nur Gemeinden römischen Rechts angegeben waren (sogar Munizipien treten stark hinter den Colonien zurück), dann ist es naheliegend, dass durch die Origo Castris die Angabe einer nur wenig oder überhaupt nicht romanisierten Heimat ersetzt werden wollte,<sup>26</sup> einer Heimat, die gewöhnlich nur Auxiliarsoldaten gestellt hatte. Durch diese Annahme lässt sich der Kreis von Rekruten, denen es an einer Origo mangelte, nicht eben eng ziehen, und so werden vielleicht auch die politischen Erwägungen, die die Regierung zur Einführung dieser fiktiven Origo veranlasst haben mögen, klar.

<sup>17</sup> Ael. Arist. Rom. 75 (OLIVER).

<sup>18</sup> In der Liste der 169 in die Legio VII Claudia aufgenommenen Soldaten (CIL III 14507) sind von 124 Heimatsbezeichnungen bloss 7 Castris. Unter den sehr zahlreichen Soldaten aus Ratiaria und Scupi ist der Name Aurelius sehr häufig. Diese Aurelii haben das Bürgerrecht beim Eintritt erhalten. Weitere Beispiele s. A. Mócsy: Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen. Budapest 1959. 154/37.38.78, 185/5.6.29, 233/8 usw. Zu 154/39 (vgl. hier Anm. 9) habe ich zu Unrecht bemerkt, dass T. Flavius Secundus das Nomen seiner Mutter führte.

<sup>19</sup> CIL VII 185. XIII 6850. Eph. Epigr. IX 1053.

<sup>20</sup> Vgl. Edict. Cyren. III (FIR I<sup>2</sup> 68, p. 408).

<sup>21</sup> Z. B. Cod. Iust. X 39,4, vgl. Anm. 15.

<sup>22</sup> Auch der *incolatus* war nicht frei zu wählen: z. B. Callistr. Dig. L 1, 37.

<sup>23</sup> Hermogen. Dig. L 1, 29.

<sup>24</sup> Ulp. Dig. L 4, 3, 1.

<sup>25</sup> Z. B. CIL XVI 49, 55, 61.

<sup>26</sup> Mit dieser losen Formulierung haben wir absichtlich eine genauere vermieden, denn allem Anschein nach handelte es sich nicht um eine Regel, sondern um eine Praxis. Diese war aber so stark, dass auch noch unter den Severern kein pannonischer Prätorianer aus Munizipien anzutreffen ist.

Hat man nämlich gewissen Peregrinen beim Eintritt in die Legion keine richtige Origo, sondern ein Surrogat derselben gegeben, das den Rekruten mit keiner Gemeinde verband, dann wollte man auch nicht, dass dieser Rekrut gegebenenfalls auch über Rechte in irgendeiner Gemeinde verfüge. Die Origo Castris hat ihn ja nur an die *Castra* gebunden. Vom Militär losgetrennt wäre er ohne *Castra*, d. h. Bürger ohne Gemeinde, also kein Bürger mehr gewesen. Beim Eintritt in die Legion musste man nämlich auch damit rechnen, dass der Rekrut nicht nach 20—25 Jahren *honestam missionem* entlassen wird, sondern *animi vel corporis vitio* nach einigen Jahren die *causaria missio* erhält oder gerade *ignominiose* ausgestossen wird. Nicht alle minderwertigen Entlassungen haben die *capitis deminutio* mit sich gebracht.<sup>27</sup> Ein mit der *causaria missio* entlassener Soldat blieb Bürger *nulla existimationis macula*<sup>28</sup> und auch die *ignominiose missi* durften ihr Bürgerrecht mit Beschränkungen beibehalten. Diese gewesenen Soldaten kehrten rechtlich in ihre Gemeinden zurück. War diese Gemeinde eine minderberechtigte, nichtromanisierte Gemeinde, in der es wenige oder keine römischen Bürger gab, dann wären sie dort als römische Bürger die angesehensten und politisch schwerwiegendsten Leute gewesen. Weniger bedenklich war ihre Teilnahme am Leben der Colonien oder Munizipien, in denen sie nur eine unbedeutende Gruppe unter den gemeinen Bürgern gebildet haben. Es wäre ferner unlogisch gewesen, Peregrine bloss deshalb mit Bürgerrecht zu beschenken, weil sie sich einmal zum Soldaten gemeldet haben, aber bald entlassen werden mussten. Die aus wenig romanisierten Gemeinden rekrutierten Auxiliare haben erst nach 25 Jahren das Bürgerrecht erhalten.

Wir möchten daher vorschlagen, die Origo Castris für das Zeichen eines Bürgerrechts zu halten, das nur unter der Bedingung des Militärdienstes Geltung hatte. Das Bürgerrecht der Castris-Soldaten war eine Folge des Dienstes in den *Castra* und wurde durch Verlassen der *Castra* aufgehoben. Man hat den peregrinen Angehörigen der Colonien und Munizipien mehr Vertrauen entgegengebracht; Castris waren nur die einstigen Angehörigen der *civitates peregrinae*. Die fiktive Origo Castris hat daher ursprünglich nichts mit den *Canabae* zu tun.

Wie gesehen, kommt die Origo Castris ausschliesslich bei Soldaten vor. Bei Zivilpersonen ist sie nicht nachweisbar. Es gibt dagegen bei Zivilen eine Heimatsbezeichnung, die nur auf die *Canabae* bezogen werden kann.<sup>29</sup> Auf

<sup>27</sup> Die Militärstrafen s. Dig. XLIX 16.

<sup>28</sup> Cod. Iust. XII 35, 8.

<sup>29</sup> M. BANG (zu MOMMSEN: Ges. Schr. VI 188) hat auf zwei Inschriften hingewiesen, in denen die Origo *Canabis* angegeben wäre: CIL III 10548, 12402. Letztere gehört aber nicht hierher. Diesen Familiengrabstein liess *Ulpius Marcellus frum(entarius)* seinem Vater, seiner Mutter *Ulpia Lucia* und seinen Brüdern *Ulpio MARGO CANA* und *Ulpio IIRIO libr(ario)* errichten. Der erstgenannte Bruder ist daher nicht aus den *Canabae* von Margum gebürtig, sondern heisst *Ulpius Marcus* und war *cana(liclarius)*. Die Lesung *Marco* statt *Margo* ist aus zwei Gründen berechtigt: erstens, weil sonst der Mann kein Cognomen hätte, und zweitens, weil sein Bruder *Marcellus* hiess und seine Mutter *Lucia* ebenfalls ein Pränomen als Cognomen führte.

einem Grabstein aus Aquineum<sup>30</sup> ist der Name des anscheinend zivilen *M. Furius Po[llia] Rufus Cana[bis]* zu lesen. Zu dieser Origo hat bereits Mommsen im CIL ein «parum liquet» geäußert. Da Einzelfall, ist sie offenbar nicht auszulegen,<sup>31</sup> in einer Hinsicht ist sie aber bezeichnend: wäre die Origo *Castris* mit einer Geburt in den *Canabae* gleichbedeutend gewesen, dann hätte auch hier statt *Cana[bis]* *Castris* stehen dürfen. — Eine andere Heimatsbezeichnung heisst: *natus in Pannonia Inferiore domo Brigetione at legione prima atiatrice* (sic).<sup>32</sup> Diese Angabe des Geburtsortes ist faktisch wie juristisch einwandfrei. Das Soldatenkind ist nicht im Lager, sondern beim Lager, in den *Canabae* geboren. Man könnte daher wiederum auf den Gedanken kommen, dass mit *Castris* nicht die *Canabae* gemeint waren. Die *Canabae* oder *vici* waren ja *ad castra* und nicht *in castris*.

Die Gleichsetzung *Castris* = *Canabae* wird noch verdächtiger, wenn man bedenkt, dass die Origo *Castris* bereits von Augustus eingeführt worden war. In einer Zeit also, in der die Kompromisslösung der *cives Romani consistentes ad legionem* noch nicht erfunden werden konnte und musste. Die Origo *Castris* wäre höchstens das erste Zeichen dessen gewesen, dass man irgendeine organisatorische Form dieser unfugartigen Entwicklung geben wollte.<sup>33</sup> Denn Legionsrekrutierung in den wenig romanisierten *civitates peregrinae* kam offenbar nur in höchster Not vor. Diese Gemeinden kamen bei der Legionsrekrutierung wahrscheinlich meist nur dadurch in Betracht, dass ihre weiblichen Angehörigen Soldatenfrauen geworden sind. Praktisch durfte daher die Origo *Castris* mit der Geburt in den *Canabae* oft zusammenfallen.

Als Zeichen eines Bürgerrechts unter Bedingung des Lagerdienstes kann die Origo *Castris* nur bei aktiven Soldaten vorkommen.<sup>34</sup> Die Bedingung hat sich mit der Entlassung erfüllt; Veteranen wurden bald nach der Entlassung in eine Stadt aufgenommen, mögen sie sich daselbst niedergelassen haben oder nicht. In dieser Hinsicht ist auch die neue Urbanisationspolitik Hadrians bezeichnend. Bis Hadrian gab es Veteranendeduktionen, seit Hadrian hat man Siedlungen am Limes Munizipalstatut gegeben. *Castris*-Veteranen konnten daher früher durch Deduktion, später durch *adlectio* munizipales Bürgerrecht erhalten.

<sup>30</sup> CIL III 10548.

<sup>31</sup> Vielleicht war *Furius Rufus* Sohn eines Legionärs und einer römischen Bürgerin, die *Furia* hiess. Als Soldatenkind ist er in die *Pollia* eingereiht worden, trat aber nicht in die Legion ein. Als Heimatsort gab er nicht die juristisch einwandfreie Origo seiner Mutter, sondern das faktisch zutreffende *Domicilium* an. MOMMSEN dachte freilich daran, dass statt *Po[llia]* auch die Lesung *Po[mp(t)ina]* möglich wäre.

<sup>32</sup> CIL VI 32783 = ILS 2207, vgl. PWRE Suppl. IX (1962) 600.

<sup>33</sup> Vgl. MOMMSEN: ad CIL III 6627; Ges. Schr. VI, 29, Anm. 3. WILCKEN: a. O. 395. J. C. MANN: V. Congr. Internat. Limitis Romani Studiosorum (Zagreb 1963) 147. Zu den *Canabae* augusteischer Zeit D. BAATZ: *Germania* 42 (1964) 260 ff. wo er mit der Möglichkeit rechnet, Augustus hätte dem irregulären Tross der Truppen irgendeine Ordnung gegeben.

<sup>34</sup> Einige Male auch bei Auxiliarsoldaten, offenbar im späten 2. Jh.: CIL VIII 3101 = ILS 2565, XVI 128.

Schlüsse auf Wachstum der Canabae oder auf Entstehen eines erblichen Soldatenstandes dürften also nicht aus der Zahl der Castris-Soldaten gezogen werden. Die Soldatenfrauen waren freigelassene Sklavinnen, römische Bürgerinnen, peregrine Frauen aus römischen Gemeinden oder peregrine Frauen aus peregrinen Gemeinden. Haben die Auxiliarsoldaten immer mehr standesgemässe Frauen gesucht,<sup>35</sup> dann gilt dies noch mehr für die Legionäre. Das Bestreben, römische Bürgerinnen für Konkubinen zu haben, äussert sich bereits in den häufigen Manumissionen der Sklavinnen der Soldaten. Mit der allmählichen Verbreitung des Bürgerrechts in den Grenzprovinzen hat der Soldat immer leichter Bürgerinnen finden können. Die Zahl der Castris-Soldaten setzt also Umstände voraus, die weder mit der Entwicklung der Canabae noch mit dem Entstehen eines erblichen Soldatenstandes (das keineswegs geleugnet werden will) unmittelbar zusammenhängen.

Die Origo Castris kommt bei Soldaten vor, die als Angehörige von peregrinen Gemeinden erst mit dem Eintritt in die Legion zum Bürgerrecht gelangten.<sup>36</sup> Diese fiktive Origo verschwand daher infolge der *Constitutio Antoniniana* und nicht infolge der Aufhebung der juristischen Sonderstellung der Canabae oder infolge des Heiraterlaubnisses des Septimus Severus.

<sup>35</sup> K. KRAFT: *Historia* 10 (1961) 120 ff., vgl. *Germania* 34 (1956) 82 f.

<sup>36</sup> Der einem Castris-Soldat von seiner *liberta et coniunx* geborene Sohn hätte ebenfalls die Origo Castris führen müssen. Da jedoch diese Origo nur bei aktiven Soldaten bezeugt ist, darf vielleicht der Schluss gezogen werden, dass die Castris-Soldaten nicht das Recht der Manumissio besaßen. Weitere Beschränkungen dieses «Bürgerrechts unter Bedingung» werden sich gewiss noch finden lassen. Ebendaher liesse sich dieses mit Castris gekennzeichnete Bürgerrecht vielleicht auch zur Erklärung der Fälle heranziehen, in denen ein Legionär anlässlich der *honesta missio* das Bürgerrecht erhielt. Da sich jedoch diese Fälle (z. B. ILS 9059 = WILCKEN *Chrest.* Nr. 493 = FIR I<sup>2</sup> 76) auch auf andere Weise auslegen lassen (vgl. FORNI: a. O. 103 ff.), möchten wir diese Möglichkeit dahingestellt lassen. Die Wahrscheinlichkeit eines «Bürgerrechts unter Bedingung» wird auf alle Fälle auch dadurch unterstützt, dass es noch weitere Legionäre gab, die erst durch die *missio* in den Besitz des unbeschränkten Bürgerrechts gelangten (*optimo iure* auf dem Diptych ILS a. O.), obwohl nur römische Bürger das *ius militandi in legione* besaßen (R. CAVENAILE: *Corpus Papyrorum Latinarum*, Wiesbaden 1957, Nr. 102). Auf Pap. Mich. VII 432 ist z. B. ein Soldat der Legio XXII Deiotariana mit dem Bürgerrecht beschenkt, und es steht fest, dass er nicht Castris-Soldat war (... *Ser. f. Galeria* ...). Vgl. auch R. CAVENAILE: *Studi Calderini-Paribeni II* (Milano 1957) 243 ff., der aber in der Leugnung des Bürgerrechts der Legionäre allzu weit ging.